

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
ZERTIFIKATSSTUDIENGANG *KONZERTEXAMEN*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Abschluss Zertifikat
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 11 Prüfer*innen
 - § 12 Nachteilsausgleich
 - § 13 Bewertung der Einzelleistungen
 - § 14 Modulnoten
 - § 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung
 - § 16 Zeugnis und Urkunde
 - § 17 Einsicht in die Studienakten
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

Diese Prüfungsordnung gilt für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Musikhochschule Münster in der Universität Münster.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium Konzertexamen baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit künstlerischem Abschluss, in der Regel einem Masterstudium, auf. Es führt die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in jeweils einem der folgenden Fächer zur Exzellenz:
 1. Klavier
 2. Violine
 3. Viola
 4. Violoncello
 5. Gitarre
 6. Flöte
 7. Schlagzeug
 8. Gesang (mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert)
- (2) In der Prüfung soll der/die Kandidat*in meisterhaftes künstlerisches und technisches Vermögen, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass er/sie die Grundlagen für eine Solist*innenkarriere oder eine Karriere als Kammermusiker*in erworben hat.
- (3) Die Abschlussprüfung des postgradualen künstlerischen Zertifikatsstudiengangs Konzertexamen stellt im System der gestuften Studiengänge nach einem Masterstudiengang (2. Zyklus) einen weiterführenden qualifizierenden Abschluss des 3. Zyklus dar.

§ 3 Abschluss Zertifikat

Zum Abschluss des Zertifikatsstudiengangs Konzertexamens wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Konzertexamens erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt einen Prüfungsausschuss.

- (2) Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrende*r; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrenden, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und des/der künstlerischen Mitarbeiter*in beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 2 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen für den Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berät das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen beratend mit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrer*in und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang Konzertexamen an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudiengangs Konzertexamen beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1.800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 8 SWS.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Diese entfallen wie folgt auf die Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung Konzertexamen:
 1. für die erste Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1a) 38 LP,
 2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1b) 38 LP,
 3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1c) 40 LP.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Zertifikatsstudium Konzertexamen umfasst das Studium des Kernmoduls nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen in Abhängigkeit des gewählten Hauptfachs.
- (2) Das Zertifikatsstudium Konzertexamen kann in gemäß § 2 Abs. 1 in ausgewählten Hauptfächern studiert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatsstudium Konzertexamen setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehre erfolgt im künstlerischen Einzelunterricht.

§ 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Das Studium sieht in den Fächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 folgende Teilprüfungen vor:
 1. erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,

2. zweite Teilprüfung im vierten Semester,
 3. dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (diese Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).
- (2) In allen Studienfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen.
 - (3) Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus. In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden.
 - (4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung Konzertexamen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
 - (5) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musikhochschule mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung Konzertexamen vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.
 - (6) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem öffentlichen Konzert.
 - (7) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Abs.1 im Rahmen der Prüfung Konzertexamen.

§ 11 Prüfer*innen

- (1) Der/Die Dekan*in/Das Dekanat bestellt die Prüfer*innen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 3 und 4 nehmen die Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 13 Abs. 1.
- (3) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für alle Teilprüfungen regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Diese setzen sich analog der Auswahlkommission gemäß § 6 Abs. 3 Eignungsprüfungsordnung zusammen. Ist der/die Fachlehrer*in des/der Prüfungskandidat*in nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese*r als zusätzliches Mitglied zu den Prüfungskommissionen hinzugezogen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und beschließt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Prüfer*innen gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist Schwerbehindertenvertretung der Universität Münster anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind für die drei Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 folgende Bewertungen zu verwenden:

bestanden	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
nicht bestanden	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung
- (2) Die Bewertungen der Teilprüfungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Sind alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden, entscheidet die Prüfungskommission nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen.

§ 14 Modulnoten

Das Kernmodul wird aus den Bewertungen der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bewertet. Die Skala der Modulnote lautet

bestanden = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Prüfung Konzertexamen ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet worden sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und die Fortführung des Studiums im Zertifikatsstudiengang Konzertexamen nicht möglich.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält der/die Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium Konzertexamen erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung gemäß § 13,
 2. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 3. ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Studienfach und das künstlerische Hauptfach be- kundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Zertifikatszeugnis und die Zertifikatsurkunde werden von dem/der Dekan*in/dem Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 17 Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teilprüfung Einsicht in die entsprechenden digitalen Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalge-

treuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zur Prüfung erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftige Gründe kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro. Das Studienbüro informiert die Lehrenden Prüfer*innen unmittelbar nach Ablauf der Frist. Die Abmeldung außerhalb der Sechswochenfrist ist ein Mal möglich. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) Nachprüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden in der ersten Veranstaltungswoche mitgeteilt. Die Terminbekanntgabe erfolgt darüber hinaus per Aushang. ⁴In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. Generell hat der/die Kandidat*in kein Recht auf Terminwahl.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (6) Der/Die Dekan*in/Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse

oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (7) Versucht die/der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen von der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (4) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das fehlerhafte Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Zertifikatsstudienjahr ab dem WiSe 2024/2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung zur Prüfungsordnung

Zertifikatsstudiengang Konzertexamen

in den Studienrichtungen

Instrument | Klavier

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7

Studiengang	Konzertexamen
Modul	Kernmodul
Modulnummer	KEX-KM-I

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. - 4.	
Leistungspunkte (LP)	120	
Workload (h) insgesamt	3600	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der künstlerische Einzelunterricht im Kernmodul zielt darauf ab, außergewöhnliche technische Fähigkeiten, musikalisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen.	
Lehrinhalte	
Gemäß der Zielsetzung des Moduls wird entsprechendes Repertoire erarbeitet.	
Lernergebnisse	
Mit der Prüfung präsentiert sich der/die Absolvent*in als eine künstlerische Persönlichkeit, die über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm/ihr ermöglichen, im seinem/ihren Fach weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 1	P	30h (2 SWS)	390 h
2.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 2	P	30h (2 SWS)	390 h
3.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 3	P	30h (2 SWS)	1320 h

4.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 4	P	30h (2 SWS)	1320 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Musikalischer Vortrag	30 bis 45 Min.	2	33,33 %
2.	MTP	Musikalischer Vortrag	80 bis 90 Min.	4	33,33 %
3.	MTP	Musikalischer Vortrag	entsprechend Dauer Konzert	4	33,34 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			100 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.

6		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	LV Nr. 2	38 LP	
	LV Nr. 3	38 LP	
	LV Nr. 4	40 LP	
Studienleistungen	-	-	
Summe LP	-	120 LP	

7		Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester		
Modulbeauftragte/r	Koh G. Kameda		
Anbietender Fachbereich	Musikhochschule Münster – FB 15		

8		Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Core Artistic Subject		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1		
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2		
	LV Nr. 3: Major Artistic Subject 3		
	LV Nr. 4: Major Artistic Subject 4		

9		Sonstiges	

Modulbeschreibung zur Prüfungsordnung
Zertifikatsstudiengang Konzertexamen

in der Studienrichtung
Gesang

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8

Studiengang	Konzertexamen
Modul	Kernmodul
Modulnummer	KEX-KM-G

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. - 4.	
Leistungspunkte (LP)	120	
Workload (h) insgesamt	3600	
Dauer des Moduls	4 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der künstlerische Einzelunterricht im Kernmodul zielt darauf ab, außergewöhnliche technische Fähigkeiten, musikalisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen.	
Lehrinhalte	
Gemäß der Zielsetzung des Moduls wird entsprechendes Repertoire erarbeitet.	
Lernergebnisse	
Mit der Prüfung präsentiert sich der/die Absolvent*in als eine künstlerische Persönlichkeit, die über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm/ihr ermöglichen, im seinem/ihren Fach weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 1	P	30h (2 SWS)	390 h
2.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 2	P	30h (2 SWS)	390 h
3.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 3	P	30h (2 SWS)	1320 h

4.	Ü	E	Künstlerisches Hauptfach 4	P	30h (2 SWS)	1320 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Musikalischer Vortrag	30 bis 45 Min.	2	33,33 %
2.	MTP	Musikalischer Vortrag	80 bis 90 Min.	4	33,33 %
3.	MTP	Musikalischer Vortrag	entsprechend Dauer Konzert	4	33,34 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			100 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 2	38 LP
	Nr. 3	38 LP
	Nr. 4	40 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP	-	120 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Annette Koch
Anbietender Fachbereich	Musikhochschule Münster – FB 15

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Core Artistic Subject
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2
	LV Nr. 3: Major Artistic Subject 3
	LV Nr. 4: Major Artistic Subject 4

9 Sonstiges	
	-